Thorner Wochenblatt.



Donnerstag, — Nro. 16. — den 18. April 1822.

Bekanntmachung.

Gemäß dem allhier aushängenden Subhastationspatent ist das zur Verlassenschafts-masse des verstorbenen Kaufmanns Johann Karl Klocko gehörige, auf der Altstadt in der weissen Straße sub Nro. 75 belegene, und gerichtlich auf 86 Rthlr. 30 gr. abgeschätzte Haus, auf den Antrag eines Realgläubigers zur nothwendigen Subhastation gestellt, und der Bietungstermin auf den 31sten Mai d. J. hieselbst anberaumt worden. Es werden demnach Kaufliebhaber aufgefordert, in diesem Termin, welcher peremtorisch ist, Vormittags um 10 Uhr, vor dem Deputirten Herrn Assessor v. Wittke hieselbst, entweder in Person, oder durch legitimirte Mandatarien zu erscheinen, ihre Gebote zu verlautbaren, und demnächst den Zuschlag dieses Hauses an den Meistbietenden, wenn sonst keine gesetzliche Hindernisse obwalten, zu gewärtigen. Auf Gebote die erst nach dem Licitationstermin eingehen, kann keine Rücksicht genommen werden. Die Taxe des Grundstücks und die Verkaufsbedingungen, sind jederzeit in der hiesigen Registratur einzusehen.

Thorn, den 29sten Januar 1822.

Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht.

Bekanntmachung.

Gemäß dem allhier aushängenden Subhastations-Patent sind folgende zur Salz

Director Rutschschen Verlassenschafts Masse gehörige Grundstücke, als:

1. Das am hiesigen Altstädtschen Markt sub Nro. 430 belegene Haus und auf 2902 Rthlr. 30 gr.
2. Der wüste Bauplatz sub Nro. 185 der Altstadt, auf 75 Rthlr.
3. Das auf der hiesigen Culmer-Vorstadt sub Nro. 150 belegene Grundstück und auf 122 Rthlr. 45 gr.
4. Das daselbst sub Nro. 151 belegene und auf 440 Rthlr. 75 gr. gerichtlich abgeschätzte Grundstück,

zur nothwendigen Subhastation gestellt worden, und die Bietungs-Termine

auf den 18ten März 1822
auf den 18ten May „
auf den 18ten Juli „

angesetzt sind. Es werden demnach Kaufliebhaber aufgefordert, in diesen Terminen, besonders aber in dem letztern, welcher peremtorisch ist, Vormittags um 9 Uhr, vor dem Deputirten Herrn Assessor v. Wittke hieselbst, entweder in Person, oder durch legitimirte Mandatarien zu erscheinen, ihre Gebote zu verlautbaren, und demnächst den Zuschlag der oben genannten Grundstucke an den Meistbietenden, wenn sonst keine gesetzliche Hindernisse obwalten, zu gewärtigen. Auf Gebote, die erst nach dem dritten Licitations Termine eingehen, kann keine Rücksicht genommen werden.

Die Taxe dieser Grundstücke und die Verkaufs-Bedingungen, sind übrigens jederzeit in der hiesigen Registratur einzusehen.

Thorn, den 23sten November 1821.

Königl Preuß. Land- und Sadtgericht.

Bekanntmachung.

Gemäß dem hier aushängenden Subhastations-Patent sind die dem Bürger, und Rathmann Friedrich Nagurske in Podgurz gehörige burgerliche Grundstücke von denen:

a. das sub Nro. 8 daselbst belegene, aus einem hölzernen Wohnhause und Stall, einem Garten, und einer Wiese nach der Weichsel zu belegen, einem Stuck Acker. und Wiese hinter dem Reformaten-Kloster, und aus circa 20 Morgen kulmisch sogenanntes Oberland besteht, und auf 296 Rthlr. gerichtlich abgeschätzt, und

b. das sub Nro. 6 belegene, zwei wüste Baustellen, einen kleinen Baum und Gewächs-Garten, eine große Wiese, drey an der Weichsel belegene Gewächs-Garten und Wiesen, ein im Felde belegenes Stuck Oberland, nebst von etwa

3 Morgen, und 3 im Oberlande belegene Aecker von 19 Morgen culmisch enthält, und auf 694 Rthlr. abgewürdigt ist,

zur Subhastation gestellt, und die Bietungs-Termine

auf den 6ten Mai c.
auf den 3ten Junius c. und
auf den 4ten Julius c.

hieselbst anberaumt worden.

Es werden demnach Kaufliebhaber aufgefordert, in diesen Terminen, besonders aber in dem letztern welcher peremtorisch ist, Vormittags um 9 Uhr, vor dem Deputirten Herrn Justitz-Assessor Oloff hieselbst, entweder in Person, oder durch legitimirte Mandatarien zu erscheinen, ihre Gebote zu verlautbaren, und demnächst den Zuschlag der obigen Grundstücke an den Meistbiethenden wenn sonst keine gesetzliche Hindernisse obwalten, zu gewärtigen. Auf Gebote die erst nach dem dritten Termine eingehen, kann keine Rücksicht genommen werden.

Die Taxe, und die Verkaufsbedingungen sind übrigens jederzeit in der hiesigen Registratur einzusehen.

Thorn, den 27sten Februar 1822.

Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht.

Bekanntmachung.

Gemäß dem allhier aushängenden Subhastations-Patent, sind auf den Antrag der Personal-Gläubiger und des hiesigen Magistrats die dem Müller Heinrich [illegible]de gehörige, zu St. Barbarke bey Thorn belegene, und gerichtlich auf 540 Rthlr. 15 gr. abgeschätzte Gebäude und das emphiteutische Besitzrecht an der Wasser-Mühle daselbst, zur Subhastation gestellt, und der 4te Bietungs-Termin auf den 15ten May d. J. angesetzt worden. Es werden demnach Kaufliebhaber aufgefordert, in diesem Termin, welcher peremtorisch ist, Vormittags um 9 Uhr, vor dem Deputirten Herrn Justitz-Amtmann Voye hieselbst, entweder in Person, oder durch legitimirte Mandatarien zu erscheinen, ihre Gebote zu verlautbaren, und demnächst den Zuschlag der Gebäude und das emphiteutische Besitzrecht an der gedachten Wasser-Mühle an den Meistbiethenden, wenn sonst keine gesetzliche Hindernisse obwalten, zu gewärtigen.

Auf Gebote die nach dem Licitations-Termin eingehen, kann keine Rücksicht genommen werden. Die Taxe dieser Gebäude so wie des emphiteutischen Besitzrechts und Verkaufs-Bedingungen sind übrigens jederzeit in der hiesigen Registratur einzusehen.

Thorn, den 15ten Januar 1822.

Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht.

In Sachen betreffend die Regulierung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse und Aufhebung der Gemeinheit in dem, im Schlochauer Kreise gelegenen adlichen Dorfe Schiloberg werden hierdurch, der geschiedene Ehemann der Dorotha Elisabeth geb. Riese, gewesenen Wittwe des im Hypotheken-Buch als Gutseigenthümer eingetragenen Friedrich Wilhelm Castner,

Friedrich Schlieper,

oder dessen etwanige rechtmäßige Erben vorgeladen, vor der hiesigen Special-Kommission innerhalb 6 Wochen und spätestens in dem hiezu auf den 20sten Mai d. J., Vormittags 10 Uhr hieselbst anberaumten Termin persönlich oder durch einen gesetzlich zuläßigen Bevollmächtigten zu erscheinen, ihre Legitimation zur Sache nachzuweisen, und ihre Gerechtsame bei der Regulirung und Gemeinheits-Aufhebung wahrzunehmen, widrigenfalls sie die Auseinandersetzung gegen sich gelten lassen müssen, und mit keinen Einwendungen dagegen werden gehört werden.

Conitz, den 22sten März 1822.

Königl. Special-Commission.

Ernst.

Am 8ten d. M. sind zwei ganz glatt gearbeitete goldene Trauringe, drei Dukaten an Gewicht, verloren gegangen. In dem einen sind die Buchstaben I. R. 800 und in dem andern H. S. 1800 inwendig gestochen. Der Finder oder der zum Wiederbesitze Behülfliche hat eine Belohnung von 3 Rthlr. zu erwarten, wenn er dieselben in der hiesigen Buchdrukerei abgiebt.